

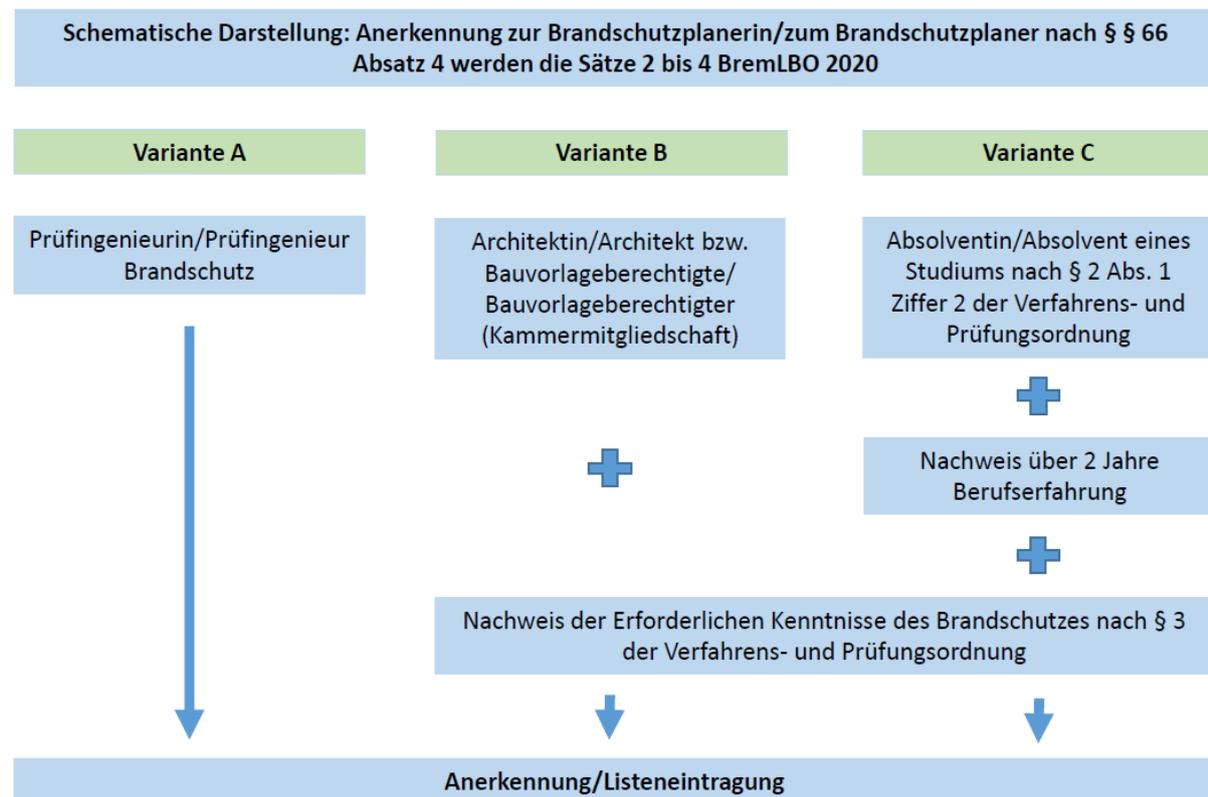
Merkblatt zum Anerkennungsverfahren Brandschutzplaner

Mit Inkrafttreten der Novelle der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) Anfang Oktober 2020 wird im Land Bremen die Brandschutzplanerin/der Brandschutzplaner eingeführt. Den Ablauf des Anerkennungsverfahrens stellt die von Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen verabschiedete Verfahrens- und Prüfungsordnung dar. Diese stellt – analog zur Landesbauordnung – auch die Anerkennungs Voraussetzungen dar.

Nachzuweisen ist einerseits die grundsätzliche fachliche Eignung, von der auszugehen ist, wenn die Bauvorlageberechtigung besteht (oder eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird) – vgl. § 2 Absatz 1 der Verfahrens- und Prüfungsordnung. Diese Personen müssen zudem die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachweisen (vgl. § 3 der Verfahrens- und Prüfungsordnung). Prüflingenieure für Brandschutz werden ohne weitere Nachweise der Brandschutzkenntnisse anerkannt.

Daraus ergibt sich nachfolgende schematische Darstellung der Anerkennungsvarianten:

:



Nachweise der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes

Zu benennen sind fünf in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung selbst erstellte Brandschutznachweise für unterschiedliche Vorhaben der Gebäudeklassen 4 oder 5, die auch Sonderbauten sein können. Hierzu dient die Anlage A des Antragsformulars (Tabellenformat).

Zwei von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auszuwählende Brandschutznachweise aus der Tabelle (Objekte 1 und 2), die von einer Prüffingenieurin/einem Prüffingenieur geprüft wurden, sind zudem vollständig mit dem Antragsformular einzureichen.

Der Nachweise der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes gilt als erbracht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund der vorgelegten Unterlagen als befähigt angesehen werden kann, Brandschutznachweise für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die keine Sonderbauten oder Mittel- oder Großgaragen sind, ohne wesentliche Beanstandungen zu erstellen, und ggf. erforderliche Abweichungsvorschläge nach § 67 der Bremischen Landesbauordnung zu formulieren – dies ist bei der Auswahl der Objekte zu beachten. Weitere zwingende Merkmale der eingereichten Brandschutznachweise sind in § 3 Absatz 3 der Verfahrens- und Prüfungsordnung dargestellt.

Zusätzlich ist ein Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses von Prüfungen oder Belegarbeiten im Bereich der Fachplanung des vorbeugenden Brandschutzes bei einem externen Weiterbildungsträger nachzuweisen („Lehrgang“). Dies erfolgt über eine Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsträgers. Dieser muss über eine allgemein anerkannte Fachkompetenz im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes verfügen.

Gebühren

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Gemäß Gebührenordnung/Gebührentarif der Kammern werden für Mitglieder der Bremer Kammern 250 € fällig, für alle anderen Antragsteller 400 €.

Sonstige einzureichende Unterlagen

Weiterhin einzureichen sind ein nationales Führungszeugnis (einfache Ausführung, nicht älter als 3 Monate) sowie der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühren.

Fortbildungsverpflichtung

Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortzubilden. Dies regelt § 6 der Verfahrens- und Prüfungsordnung. Regelmäßig bedeutet: mindestens 24 Fortbildungspunkte in drei Jahren, als Bemessungsgrundlage dienen die Regelungen der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Bremen. Die Fortbildungsnachweise sind den Kammern unaufgefordert vorzulegen. Mit dem Antrag selbst sind keine Fortbildungsnachweise einzureichen.

Bremen, 26.11.2020

(dieses Merkblatt wird bei Bedarf fortlaufend aktualisiert)